



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An den Präsidenten der
Bundesanstalt für Straßenwesen
Herrn Stefan Strick
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

nachrichtlich:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
beim Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Herrn Karl-Heinz Bell
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-415
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat21@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Thorsten Ohl
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 13.02.2017
GESCHÄFTSZ. **21-506/012#0013**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gem. §§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

meine Mitarbeiter RD Lux, AR Ohl und AR Wohlfarth haben am 12. und 13. Dezember 2016 einen datenschutzrechtlichen Informations-, Beratungs- und Kontrollbesuch gem. §§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 3 BDSG in der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in Bergisch-Gladbach durchgeführt.

Für die gewährte Unterstützung und offene Zusammenarbeit seitens Ihrer Mitarbeiter möchte ich mich bedanken.

Zu folgendem Punkt besteht Handlungsbedarf:

Gemäß § 4f Abs. 5 Satz 1 BDSG haben die behördlichen Beauftragten für den Datenschutz (bDSB) die öffentlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unter-



stützen und ihnen insbesondere die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen.

Aus dieser Unterstützungspflicht folgt die Pflicht zu einer angemessenen Freistellung des bDSB von anderen dienstlichen Tätigkeiten. Nur wenn dem bDSB die erforderlichen zeitlichen Freiräume eingeräumt werden, kann er seine Aufgabe sachgerecht erfüllen. Maßgeblich für die angemessene Wahrnehmung der Funktion des bDSB ist die Größe der jeweiligen Dienststelle und hiermit korrespondierend der Umfang, in dem personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Gleiches gilt für die Funktion des stellvertretenden bDSB.

Der bDSB der BAST übt seine Tätigkeit mit einem Beschäftigungsumfang von 20 %, sein Stellvertreter übt diese Funktion (sie umfasst auch die Unterstützung des bDSB) mit einem Beschäftigungsumfang von unter 20 % aus; sowohl der bDSB als auch sein Stellvertreter haben dabei keine formale Teilfreistellung.

Eine weitere Mitarbeiterin - bisher allerdings ohne formale Zuordnung zum Bereich des behördlichen Datenschutzes - unterstützt den bDSB insofern, als sie alle Projekte der BAST daraufhin prüft, ob bei deren Durchführung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie leitet die Projekte, bei denen dies der Fall ist, anschließend zur weiteren datenschutzrechtlichen Prüfung an den bDSB weiter.

Mit Blick auf die Zahl von ca. 400 Beschäftigten bei der BAST und den Umstand, dass der bDSB und sein Vertreter sämtliche Projekte der BAST, bei deren Durchführung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, datenschutzrechtlich beurteilen, empfehle ich Ihnen nachdrücklich,

- Ihren bDSB zur angemessenen Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Aufgaben durch formale Teilfreistellung von 30 %,
- seinen Stellvertreter zur angemessenen Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Aufgaben durch formale Teilfreistellung von 15%,
- sowie die erwähnte Mitarbeiterin unter insoweitiger Zuordnung zum Bereich des behördlichen Datenschutzes durch formale Teilfreistellung von 5 % im Bereich des behördlichen Datenschutzes

und damit zusammen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % einzusetzen.



SEITE 3 VON 3

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich innerhalb der kommenden acht Wochen über das von Ihnen Veranlasste informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gerhold